

Regelwerkversion	6-0	Vertraulichkeitsklassifikation	Intern
Gültig ab	1.9.2025	Eigner	I-SQU-SI-AAS
		Betroffene Prozesse	D, G, H, I, J, K
		Verfügbare Sprachen	DE, FR, IT
Betroffene Divisionen / Bereiche	Infrastruktur, Fachführungen, M&P Personenverkehr, Immobilien und Konzerngesellschaften		
Spezifische Empfänger / Verteiler	LIDI-R: R RTE 20100, A3, A4		
Ersatz für	Regelwerkversion 5-0		
Zuordnung	Gemäss Ziffer 1.4.		

Ausbildungen, Bescheinigungen und Zulassung der Funktionen gemäss R RTE 20100

Inhalt

Änderungsverzeichnis	3
1. Allgemeines.....	4
1.1. Ziele	4
1.2. Grundlage	4
1.3. Geltungsbereich.....	4
1.4. Übergeordnete und zugehörige Dokumente	4
1.5. Abkürzungen, Begriffe und Definitionen.....	6
1.5.1. Abkürzungen.....	6
1.5.2. Begriffe und Definitionen.....	6
1.6. Funktionen gemäss R RTE 20100.....	8
1.7. Voraussetzungen für den Einsatz auf der Infrastruktur der SBB.....	9
1.7.1. Nachweis der Qualifikation	9
1.7.2. Mindestalter für Tätigkeitsbeginn	9
1.7.3. Zugelassene Firmen für SiWä	10
1.8. Verantwortlichkeit.....	10
1.9. Anerkennung	10
2. Anforderungen und Voraussetzung.....	11
2.1. Zulassung zu den Grundkursen (GK)	11
2.1.1. Allgemein	11
2.1.2. Mindestalter	11
2.1.3. Medizinische Voraussetzungen	11
2.1.4. Fachliche Voraussetzungen.....	11
2.1.5. Weitere Voraussetzungen.....	12
2.2. Zulassung zu den Wiederholungskursen (WK)	12
2.2.1. Allgemein	12
2.2.2. Gültige Bescheinigung/gültiger Prüfungsnachweis	12
2.2.3. Medizinische Voraussetzungen	12
2.2.4. Praxisnachweis.....	12
2.2.5. Zulassungstest WK SC.....	14
2.2.6. Weitere Voraussetzungen.....	14

3.	Erwerb und Erneuerung der Qualifikation	15
3.1.	Management Systeme	15
3.1.1.	Learning Management Systeme (LMS)	15
3.1.2.	Kompetenzmanagementsystem Qualifikationen	15
3.2.	Erstmaliger Erwerb einer Qualifikation	15
3.2.1.	Allgemein	15
3.2.2.	Praktikum	15
3.2.3.	Fähigkeitsprüfung	16
3.2.4.	Sprachkompetenz	16
3.3.	Erneuerung einer Qualifikation	16
3.3.1.	Allgemein	16
3.3.2.	Periodische Prüfung	17
3.3.3.	Erneuerung der Sprachkompetenz	17
3.3.4.	Erneuerung der tieferen Qualifikation durch Erwerb oder Erneuerung einer höheren Qualifikation	18
4.	Bescheinigung	19
4.1.	Allgemein	19
4.2.	Provisorische Tätigkeitserlaubnis/Provisorischer Sprachnachweis	19
4.3.	Bescheinigung/Prüfungsnachweis	19
4.4.	Entzug der Bescheinigung	21
5.	Kontaktstellen	22

Änderungsverzeichnis

Version	Kapitel	Änderung
6-0	Diverse	Änderungen gemäss Änderungsübersicht.
5-0	Diverse	Inhaltliche Korrektur aus Übersetzungsfehler in italienischer Version. Formale Korrekturen in allen Sprachversionen.
4-0	Diverse	Änderungen gemäss Änderungsübersicht.
3-0	Alle	Komplettüberarbeitung.
2-0	Diverse	Teilüberarbeitung und Präzisierung einzelner Themen. Die inhaltlichen Anpassungen sind mit einem vertikalen Strich markiert.
1-0	Alle	Zusammenzug diverser Weisungen und Anpassung an ZSTEBV.

1. Allgemeines

Die Personen- und Funktionsbezeichnungen sind z.T. geschlechtsspezifisch, gelten aber für alle, unabhängig von Geschlecht oder Geschlechtsidentität.

1.1. Ziele

Das vorliegende Reglement regelt die Anforderungen an die Ausbildung, Bescheinigung und Zulassung der Personen mit Funktionen gemäss R RTE 20100 im Gleisbereich der SBB.

1.2. Grundlage

Für die Sicherheitsfunktionen Sicherheitswärter (SiWä) und Sicherheitschef (SC) bildet die ZSTEBV die Grundlage. Diese Vorgaben gelten bei der SBB auch für die Funktion Sicherheitsleitung (SL). Für die Funktionen Selbstschutz Arbeit (Sst A) und Selbstschutz Begehung (Sst B) gelten teilweise abweichende Bedingungen.

1.3. Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement gilt für sämtliche Personen, die Tätigkeiten im Gleisbereich oder im Selbstschutz der Infrastruktur der SBB ausüben und zusätzlich für Personen, die eine Ausbildung im Bereich R RTE 20100 bei der SBB absolvieren.

Ausgenommen ist das Betreten der Gleise bei Tätigkeiten ausserhalb des Gültigkeitsbereichs der R RTE 20100.

Für die Mitarbeitenden von Infrastruktur sowie SBB Cargo in den Rangierbahnhöfen Limmattal, Lausanne-Triage und Buchs SG gelten zusätzlich die Vorgaben gemäss I-50053.

Für die Mitarbeitenden von Personenverkehr gelten zusätzlich die Vorgaben gemäss P 20029849.

Für die Mitarbeitenden von Immobilien gelten zusätzlich die Vorgaben gemäss IM10010.

1.4. Übergeordnete und zugehörige Dokumente

SR 742.101	Eisenbahngesetz (EBG)
SR 742.141.2	Verordnung über die sicherheitsrelevanten Tätigkeiten im Eisenbahnbereich (STEBV)
SR 742.141.22	Verordnung des UVEK über die Zulassung zu sicherheitsrelevanten Tätigkeiten im Eisenbahnbereich (ZSTEBV)
SR 742.173.001	Schweizerische Fahrdienstvorschriften (FDV; R 300.1–300.15)
SR 832.30	Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV)
BAV-Richtlinie 511.5/00005/00001	Medizinische Tauglichkeitsuntersuchungen für Personen mit sicherheitsrelevanten Tätigkeiten im Eisenbahnbereich nach VTE und ZSTEBV
BAV-Richtlinie 511.5-00017/00005	Feststellung der Dienstunfähigkeit im Eisenbahnbereich nach STEBV

R RTE 20100	Sicherheit bei Arbeiten im Gleisbereich
K 161.2	Blutspenden von Mitarbeitenden mit Einsätzen im sicherheitsdienstlichen Bereich
K 162.1	Tätigkeitsbezogene medizinische und psychologische Anforderungen an das Personal Medizinische Tauglichkeitsanforderung für Personal von Drittfirmen mit sicherheitsrelevanten Tätigkeiten und/oder Einsatz im/neben dem Gleisbereich bei der SBB ist im Internet sbb.ch/arbeitsstellensicherheit unter «Kurse und medizinische Anforderungen» hinterlegt.
K 950.3	Einschätzung/Feststellung der Dienstfähigkeit, fachlichen Eignung und Tauglichkeit von Mitarbeitenden
K 203.1	Ereignisanalyse SBB
K 950.6	Weisung zum sicherheitsrelevanten Kompetenzmanagement
K 230.0	Sprachkompetenz: Mindestniveau und Überprüfung: Vorgaben an die Aus- und Weiterbildung und an den Erhalt von Sprachkompetenzen
I-03310	Betreten von Bahnanlagen
I-10000	Sicherheit bei Arbeiten im Gleisbereich «Erstinstruktion»
I-30111	Ausführungsbestimmungen zu den Fahrdienstvorschriften (AB FDV Infrastruktur)
I-50053	Sicherheit im Gleisbereich für Mitarbeitende Infrastruktur-Betrieb (sowie SBB Cargo für RBL/LT/Buchs SG)
I-50209	Prüfungsordnung R RTE 20100
I-50210	Ausführungsbestimmungen zu R RTE 20100
SBB 952-42-76	Praxisnachweis für die Sicherheitsfunktionen (Sicherheitwärter/Sicherheitschef)
DMS 82983549	Bestätigung Einsatznachweispflicht für Sicherheitspersonal R RTE 20100
IM10010	Arbeiten im Publikumsbereich
P 20029849	Verhalten im Gleisbereich für Mitarbeitende PP

1.5. Abkürzungen, Begriffe und Definitionen

1.5.1. Abkürzungen

AKo	Arbeitsstellen-Koordinator
ARGE	Arbeitsgemeinschaft
BAV	Bundesamt für Verkehr
GK	Grundkurs
HR-POK	Organisation im Konzernbereich Human Resources, zuständig für Aus- und Weiterbildungen der SBB AG
HMS	Health & Medical Service AG. Vertrauensärztliches Institut BAV; im Auftrag für die SBB tätig
KMS Qualifikationen	Kompetenzmanagementsystem Qualifikationen (ehemals KMS URV)
LMS	Learning Management System
PEX	Prüfungsexperte
SC	Sicherheitschef
SiWä	Sicherheitswärter
SL	Sicherheitsleitung
Sst A	Selbstschutz Arbeit
Sst B	Selbstschutz Begehung
VW	Vorwarner
WK	Wiederholungskurs

1.5.2. Begriffe und Definitionen

ESQ-Meldung	IT-Anwendung für die Erfassung von Unregelmässigkeiten und Unfällen im Bahnbetrieb sowie von Meldungen zum Erkennen von Schwachstellen und Mängeln (Qualitätsproblemen).
E-Test	Onlineprüfung im LMS als Refresher des Sst B (Erneuerung der Bescheinigung Sst B).
Fähigkeitsprüfung	Prüfung der Fähigkeiten und Fachkenntnisse im Rahmen des Erwerbs einer Qualifikation. Die Fähigkeitsprüfung kann aus einer theoretischen und praktischen oder nur aus einer theoretischen Prüfung bestehen.
Korrespondenzsprache	Muttersprache bzw. jene Sprache, welche im SAP als Korrespondenzsprache hinterlegt ist.

Mündliche Prüfung	Prüfungsform einer praktischen Prüfung, bei der in einem Fachgespräch (Interview, Instruktion) überprüft wird, ob ein Kandidat das Fachwissen auf praxisbezogene Aufgaben übertragen kann und Zusammenhänge eruieren kann.
Nachprüfung	Prüfung, die zur Wiederholung abgelegt werden kann, weil die ordentliche Prüfung nicht bestanden wurde.
Periodische Prüfung	Prüfung der Fähigkeiten und Fachkenntnisse im Rahmen der Erneuerung einer oder mehrerer Qualifikationen.
Praktische Prüfung	Prüfung, bei der festgestellt wird, ob die Kandidatin das erforderliche Urteilsvermögen und die notwendigen praktischen Fähigkeiten besitzt, ihre theoretischen Kenntnisse anwenden kann und die Aufgabe so beherrscht, dass nie ernsthafte Zweifel an deren Erfüllung bestehen.
Prüfungsexperte (PEX)	Person, die qualifiziert ist, Prüfungen abzunehmen. In dieser Prüfungsordnung bezieht sich der Begriff auf Prüfungsexperten im Bereich R RTE 20100.
Prüfungsnachweis	Schriftliches Dokument (Zertifikat), ausgestellt von Bildung SBB, nach erfolgreicher Absolvierung des Modul 1 + 2 des GK SL inkl. Zwischenprüfung respektive des WK SL, GK/WK SiWä.
Provisorischer Sprachnachweis	Teilnahmebestätigung inkl. Kurstitel und Resultat aus dem LMS; muss selbständig nach Bestehen der Sprachprüfung (Speexx) heruntergeladen und ausgedruckt werden.
Qualifikation	Gesundheitliche und fachliche Befähigung zu einer bestimmten beruflichen Tätigkeit, oft in Form eines Nachweises (z.B. Zeugnis, Ausweis, Zertifikat).
Theoretische Prüfung	Prüfung, bei der getestet wird, ob die Kandidatin die für die geprüfte Funktion geforderten Fachkenntnisse besitzt.
Vorgesetzte Person	Person, die verantwortlich ist sicherzustellen, dass die Kandidatin über die erforderlichen Qualifikationen verfügt. Für Personal der SBB ist dies die linienvorgesetzte Person
Zulassungstest	Obligatorischer Kompetenznachweis (elektronisch) für die Zulassung zum WK SC.

1.6. Funktionen gemäss R RTE 20100

Die Funktionen sind gemäss R RTE 20100 definiert:

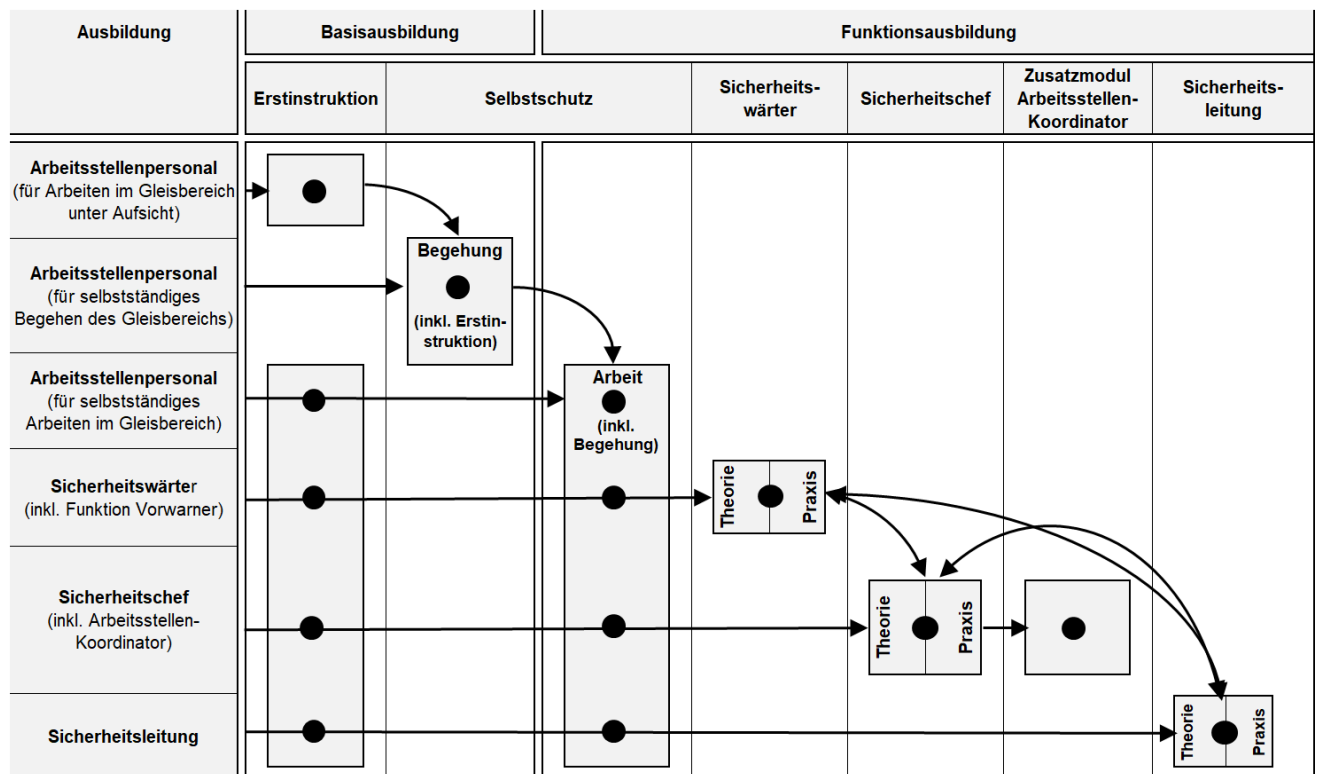


Abbildung 1: Ausbildungslehrgang SBB, Ergänzung/Präzisierung zu R RTE 20100 Ziffer 5.1.1.5

- **Selbstschutz Begehung (Sst B):**

Diese Person darf im Selbstschutz ohne Sicherheitschef den Gleisbereich begehen und ausserhalb des Gefahrenraums oder aus einem gesicherten Bereich am stehenden Zug arbeiten. Die Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortungen und weitere Besonderheiten sind in der R RTE 20100 Ziffer 5.6 und in der I-50210 Ziffer 5.6 beschrieben.

- **Selbstschutz Arbeit (Sst A):**

Diese Person darf Arbeiten im Gefahrenraum im Selbstschutz ohne Sicherheitschef allein oder max. zu zweit ausführen. Die Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortungen und weitere Besonderheiten sind in der R RTE 20100 Ziffer 5.5 und in der I-50210 Ziffer 5.5 beschrieben.

- **Sicherheitswärtler (SiWä):**

Die für die Sicherheit des Personals verantwortliche Person, die bei der Annäherung einer Fahrt den Alarm auslöst, um die rechtzeitige Räumung des Gefahrenraums resp. die geforderte Handlung zu ermöglichen und diese überwacht. Diese Person kann auch als Vorwarner (VW) eingesetzt werden.

Der VW ist eine der Arbeitsstelle vorgelagerte Person, die einem Sicherheitswärtler die Annäherung von Zugfahrten meldet oder direkt die Alarmmittel auslöst. Die Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortungen und weitere Besonderheiten von SiWä und VW sind in der R RTE 20100 Ziffer 5.4 und in der I-50210 Ziffer 5.4 beschrieben.



- **Sicherheitschef (SC):**

Diese Person ist für die Durchführung, Durchsetzung und Überwachung der Sicherheitsmassnahmen auf der Arbeitsstelle verantwortlich. Die Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortungen und weitere Besonderheiten sind in der R RTE 20100 Ziffer 5.3 und in der I-50210 Ziffer 5.3 beschrieben.

- **Arbeitsstellen-Koordinator (AKo):**

Der Arbeitsstellen-Koordinator ist eine Zusatzaufgabe zum SC. Bei mehreren Arbeitsstellen auf demselben gesperrten Gleisabschnitt koordiniert er die Sicherheitsmassnahmen, Rangierbewegungen und Arbeitsabläufe. Die Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortungen und weitere Besonderheiten sind in der R RTE 20100 Ziffer 5.3.5 beschrieben.

- **Sicherheitsleitung (SL):**

Die verantwortliche Stelle der Infrastrukturbetreiberin (ISB), die Risikobeurteilungen vornimmt und Sicherheitsmassnahmen in einem schriftlichen Sicherheitsdispositiv vorschreibt und überwacht. Die Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortungen und weitere Besonderheiten sind in der R RTE 20100 Ziffer 5.2 und in der I-50210 Ziffer 5.2 beschrieben.

1.7. Voraussetzungen für den Einsatz auf der Infrastruktur der SBB

1.7.1. Nachweis der Qualifikation

Für Arbeiten im Gleisbereich unter Aufsicht ist mindestens eine Erstinstruktion gemäss Ziffer 3.2.1 notwendig.

Für das Ausüben einer Funktion gemäss R RTE 20100 auf der Infrastruktur der SBB ist die entsprechende gültige Qualifikation erforderlich. Als Nachweis der Qualifikation ist beim Ausüben der Funktion eine gültige SBB Bescheinigung resp. die gültige provisorische Tätigkeitserlaubnis der SBB auf sich zu tragen. Eine Teilnahmebestätigung aus dem LMS sbb.ch/sf ist diesbezüglich nicht ausreichend. Bei einer provisorischen Tätigkeitserlaubnis ist zur eindeutigen Identifikation ein weiterer Ausweis mitzuführen. Anerkannt werden Pass, Identitätskarte, Personalausweis mit Foto und Führerausweis für den Strassenverkehr.

Eine Ausnahme gilt für den Einsatz als AKo. Die Qualifikation AKo als Zusatzaufgabe der Funktion SC ist nicht bescheinigungspflichtig. Der AKo kann, sofern eine gültige Bescheinigung als SC und mindestens einjährige Praxis als SC vorliegt, von der SL als solcher eingesetzt werden, ohne dass das Zusatzmodul AKo absolviert wurde und eine entsprechende Bescheinigung vorliegt. Die durch das Zusatzmodul AKo erlangte Qualifikation wird bescheinigt (vgl. Ziffer 4.1 und 4.3).

1.7.2. Mindestalter für Tätigkeitsbeginn

Das Mindestalter für den Tätigkeitsbeginn sämtlicher Funktionen gem. R RTE 20100 beträgt 18 Jahre.

1.7.3. Zugelassene Firmen für SiWä

Folgende Firmen sind zugelassen, Personal in der Sicherheitsfunktion SiWä resp. VW für Arbeitsstellen auf der Infrastruktur der SBB einzusetzen:

- Firmen mit einem Rahmenvertrag für den Personalverleih mit SBB Infrastruktur für SiWä.
- Firmen mit einem Rahmenvertrag für den Personalverleih mit SBB Infrastruktur mit Zusatzleistung SiWä.
- Firmen mit einem Vertrag mit SBB Infrastruktur für das Erbringen von SiWä-Leistungen.

Die aktuell zugelassenen Firmen und ARGE sind im entsprechenden [Dokument](#) (intern) oder unter sbb.ch/arbeitsstellensicherheit ersichtlich.

Die Anforderungsbedingungen an Firmen, die SiWä-Leistungen erbringen, sind im entsprechenden Dokument unter sbb.ch/arbeitsstellensicherheit ersichtlich.

1.8. Verantwortlichkeit

Die vorgesetzte Person ist dafür verantwortlich, dass das Personal über die erforderlichen Anforderungen und Voraussetzungen gemäss diesem Reglement verfügt und dass die entsprechenden Nachweise rechtzeitig erbracht werden.

Ebenfalls gilt gem. Art. 10 der VUV: «Der Arbeitgeber, der in seinem Betrieb Arbeitskräfte beschäftigt, die er von einem anderen Arbeitgeber ausleiht, hat hinsichtlich der Arbeitssicherheit gegenüber diesen die gleichen Pflichten wie gegenüber den eigenen Arbeitnehmern.»

1.9. Anerkennung

Mit Ausnahme der Erstinstruktion werden weder Ausbildungen, Prüfungen, Bescheinigungen noch provisorische Tätigkeitserlaubnisse von Firmen oder anderen Eisenbahnunternehmen anerkannt.

2. Anforderungen und Voraussetzung

2.1. Zulassung zu den Grundkursen (GK)

2.1.1. Allgemein

Personal der SBB, von Firmen und anderen Bahnen ist grundsätzlich zu den GK zugelassen, sofern die Bedingungen von Ziffer 2.1.2 bis und mit Ziffer 2.1.5 erfüllt sind. Eine Ausnahme bildet die Zulassung zum GK SL Module 3, 4 und 5.

Zu den GK SL Modulen 3, 4 und 5 ist ausschliesslich Personal der SBB zugelassen.

Bei der Anmeldung an den GK SiWä resp. GK SL Module 1 und 2 werden Personen, die bei der SBB oder einer zugelassenen Firma gemäss Ziffer 1.7.3 arbeiten, vorrangig behandelt.

2.1.2. Mindestalter

Als Mindestalter für die Zulassung zu den GK gilt für Sst B und Sst A 15 Jahre (Lernende), für SC, SiWä und SL 17 Jahre.

2.1.3. Medizinische Voraussetzungen

Die medizinischen und psychologischen Anforderungen, welche für die Zulassung der jeweiligen Ausbildung gelten, sind in der Regelung K 162.1 aufgeführt.

Für das Personal von Firmen sind die wesentlichen Vorgaben der Regelung K 162.1 im Dokument «Medizinische Anforderungen für Personal von Drittfirmen in sicherheitsrelevanten Tätigkeiten bei der SBB» zusammengefasst, das im Internet sbb.ch/arbeitsstellensicherheit unter «Kurse und medizinische Anforderungen» hinterlegt ist.

Der Nachweis der medizinischen und psychologischen Anforderung ist spätestens 7 Kalendertage vor Kursbeginn gemäss der Kursbeschreibung des LMS sbb.ch/sf zu erbringen.

2.1.4. Fachliche Voraussetzungen

Zum SC und SL kann ausgebildet werden, wer die obligatorische Schulzeit erfolgreich abgeschlossen hat. Zum SiWä kann auch ausgebildet werden, wer über gleichwertige Fähigkeiten verfügt. Diese Voraussetzungen gelten nicht für die Erstinstruktion, Sst A und Sst B.

Als Voraussetzung für die Zulassung zu den verschiedenen Kursen gilt (siehe auch Abbildung 1, Ziffer 1.6):

- ➔ Die Erstinstruktion gemäss Ziffer 3.2.1 ist im GK Sst B integriert und gilt daher nicht als zwingende Voraussetzung für diesen GK.
- ➔ Für den GK Sst A wird entweder die Erstinstruktion gemäss Ziffer 3.2.1 oder eine gültige Bescheinigung Sst B vorausgesetzt.
- ➔ Für die GK SiWä, SC und SL wird eine gültige Bescheinigung Sst A vorausgesetzt.
- ➔ Für das Zusatzmodul AKo wird eine gültige Bescheinigung SC und mindestens 1 Jahr Praxiserfahrung als SC vorausgesetzt.

2.1.5. Weitere Voraussetzungen

Zu den GK werden keine Personen zugelassen, die für das Ausüben der betreffenden Tätigkeit gesperrt sind.

Allfällige weitere Voraussetzungen und Zulassungsbedingungen sind in der Kursbeschreibung im LMS sbb.ch/sf vermerkt.

Wird bei der Kontrolle festgestellt, dass verbindliche Vorbereitungsaufgaben nicht erledigt sind, wird die auszubildende Person nicht zur Ausbildung zugelassen.

2.2. Zulassung zu den Wiederholungskursen (WK)

2.2.1. Allgemein

Personal der SBB, von Firmen und anderen Bahnen wird grundsätzlich zu den WK zugelassen, sofern die Bedingungen von Ziffer 2.2.2 bis und mit Ziffer 2.2.6 erfüllt sind.

Bei der Anmeldung an den WK SiWä und WK SL werden die Personen, die bei der SBB oder einer zugelassenen Firma gemäss Ziffer 1.7.3 arbeiten, vorrangig behandelt.

2.2.2. Gültige Bescheinigung/gültiger Prüfungsnachweis

Zu den WK werden die Personen zugelassen, die bei Kursbeginn eine gültige Bescheinigung der entsprechenden Funktion, eine provisorische Tätigkeitserlaubnis oder einen Prüfungsnachweis «GK SL Module 1 und 2» bzw. Prüfungsnachweis «WK SL» (nicht älter als 3 Jahre gem. Ziffer 4.3) vorweisen können.

Für SiWä von nicht zugelassenen Firmen gemäss Ziffer 1.7.3 resp. anderer ISB gilt: Diese Personen müssen beim Kursbeginn nachweisen, dass die letzte bestandene Fähigkeits- resp. periodische Prüfung SiWä höchstens 3 Jahre zurückliegt (gültiger Prüfungsnachweis).

2.2.3. Medizinische Voraussetzungen

Analog Ziffer 2.1.3.

Die Erneuerung durch den Erwerb einer höheren Qualifikation gem. Ziffer 3.3.4 bedingt, dass die medizinischen und psychologischen Anforderungen für alle zu erneuernden Funktionen erfüllt sind und nachgewiesen werden können.

2.2.4. Praxisnachweis

Für die Zulassung zum WK SiWä müssen als Praxisnachweis insgesamt mindestens 60 Einsätze innerhalb der letzten 3 Jahre (zurückgerechnet ab dem Datum des WK) mit mindestens 15 Einsätzen pro Kalenderjahr geleistet werden.

Für die Zulassung zum WK SC müssen als Praxisnachweis insgesamt mindestens 30 Einsätze innerhalb der letzten 3 Jahre (zurückgerechnet ab dem Datum des WK) mit mindestens 10 Einsätzen pro Kalenderjahr geleistet werden.

Sollte eine Person weniger als 3 Jahre über die Qualifikation SiWä resp. SC verfügen, so sind die erforderlichen Mindesteinsätze proportional zu berechnen.

Sofern die Bedingungen eines Einsatzes erfüllt sind, gelten als Praxisnachweis für SiWä auch Einsätze als VW resp. für SC auch Einsätze als AKo. Einsätze in Doppelfunktion SiWä/SC gelten sowohl als Einsatz SiWä als auch als Einsatz SC.

Ein Einsatz umfasst mindestens das «Einrichten und Betreiben» oder das «Betreiben und Auflösen» einer Arbeitsstelle oder die Koordination in der Funktion als AKo. Ein Einsatz dauert mindestens 4 Stunden oder es wird mindestens eine Tätigkeit (gemäss nachfolgender Tabelle) ausgeführt. Pro Schicht können maximal 2 Einsätze geltend gemacht werden.

Tätigkeiten	SiWä	SC
Warnanlage in Betrieb nehmen und/oder überwachen und/oder ausser Betrieb nehmen.	X	X
Sperren von Gleisen/Weichen einführen/aufheben und protokollieren.		X
Meldungen verlangen/aufheben und protokollieren.		X
empfangen und protokollieren.	X	X
Rangierbewegungen in ein gesperrtes Gleis und alle damit verbundenen Aufgaben ausführen.		X

Als Praxisnachweis gelten Einsätze bei allen Bahnen, die die R RTE 20100 integral übernommen haben. Die Liste ist im entsprechenden [Dokument](#) (intern) und unter sbb.ch/arbeitsstellensicherheit (extern) zu finden.

SiWä und SC dokumentieren ihre Einsätze im dreisprachigen Einsatzbüchlein SBB 952-42-76 «Praxisnachweis für die Sicherheitsfunktionen (Sicherheitswärter/ Sicherheitschef)», welches bei Einsätzen mitzuführen ist, oder über ein offizielles Auftragsplanungs- und Dispositionstool der SBB (z.B. BSA Baustellenassistent).

Das Einsatzbüchlein ist mit Angabe der Artikelnummer SBB 952-42-76 wie folgt zu bestellen:

- ➔ SBB Mitarbeiter über SAP SRM
- ➔ Firmen per E-Mail bei einkauf.railbuyer@sbb.ch

Die vorgesetzte Person der Sicherheitsfunktion bestätigt den Praxisnachweis auf dem Dokument [«Bestätigung Einsatznachweispflicht für Sicherheitspersonal R RTE 20100»](#) (intern) mit ihrer Unterschrift. Das Dokument ist ebenfalls zu finden unter sbb.ch/arbeitsstellensicherheit (extern).

Wird der Nachweis der erforderlichen Einsätze nicht erbracht, ist eine Zulassung zum WK nicht möglich und es muss erneut der Grundkurs absolviert werden, um die entsprechende Qualifikation zu erlangen.

Folgende Personen sind von der Praxisnachweispflicht befreit:

- ➔ PEX R RTE 20100 von Bildung SBB, I-SQU und unterstützenden OE;
- ➔ SC der SBB Feuerwehr – Intervention.

2.2.5. Zulassungstest WK SC

Zu den WK SC werden ausschliesslich Personen zugelassen, die den elektronischen Zulassungstest WK SC erfolgreich absolviert haben.

Der Zulassungstest WK SC kann beliebig oft wiederholt werden. Der Nachweis ist spätestens 7 Kalendertage vor Kursbeginn gemäss der Kursbeschreibung des LMS sbb.ch/sf zu erbringen.

2.2.6. Weitere Voraussetzungen

Allfällige weitere Voraussetzungen und Zulassungsbedingungen sind in der Kursbeschreibung im LMS sbb.ch/sf vermerkt.

3. Erwerb und Erneuerung der Qualifikation

3.1. Management Systeme

Die Regelung K 950.6 liefert die Vorgaben an das Management von sicherheitsrelevanten Aus- und Weiterbildungen.

3.1.1. Learning Management Systeme (LMS)

Umfang, Form und Inhalt der Ausbildungen und Prüfungen können den Beschreibungen des LMS sbb.ch/sf entnommen werden. Auch die Anmeldung zu den Ausbildungen erfolgt über das LMS sbb.ch/sf.

3.1.2. Kompetenzmanagementsystem Qualifikationen

Die Umsetzung der regulatorischen Vorgaben ist zum Erhalt von Sicherheitsbescheinigung und Sicherheitsgenehmigung betriebsnotwendig. Die SBB erfüllt die Vorgaben bezüglich Compliance mit dem Kompetenzmanagementsystem Qualifikationen (KMS Qualifikationen). Registrierung des Personals

Die Firma resp. die ISB führt ein Verzeichnis über die Personen ihrer Organisation, die die Erstinstruktion gemäss I-10000 erhalten haben. Das Verzeichnis wird auf Verlangen dem Kontrollorgan der SBB/der SL vorgelegt.

Bildung SBB führt eine Datenbank der Qualifikationen sämtlicher Personen, die eine Prüfung einer Funktion gemäss R RTE 20100 bei der SBB besucht haben. Die Datenbank enthält die bei der Anmeldung erhobenen Angaben, ärztliche Entscheide sowie Eintragungen über Prüfungsergebnisse, absolvierte periodische Prüfungen, Sprachkompetenznachweise und allfällige Sperrfristen.

Für Personal der SBB gilt: Alle relevanten Daten zu den Aus- und Weiterbildungen im Bereich R RTE 20100 werden im SAP HR aufbewahrt.

3.2. Erstmaliger Erwerb einer Qualifikation

3.2.1. Allgemein

Die Erstinstruktion kann durch eine firmeneigene Instruktion oder durch Teilnahme eines Kurses erfolgen. Die Erstinstruktion ist gemäss der Checkliste «Erstinstruktion» der Regelung I-10000 durchzuführen.

Für den erstmaligen Erwerb einer Qualifikation in der angestrebten Funktion gemäss R RTE 20100 sind der gleichnamige GK, je nach Funktion mit einer Vorbereitungsaufgabe, zu absolvieren und die entsprechende Fähigkeitsprüfung zu bestehen. Dazu gilt folgende Ausnahme:

- ➔ Für den Erwerb der bescheinigten Qualifikation AKo ist das Zusatzmodul AKo zu absolvieren. Es findet keine Fähigkeitsprüfung statt.

3.2.2. Praktikum

Für die Sicherheitsfunktionen SiWä und SC wird gemäss ZSTEBV nach bestandener Theorieprüfung eine praktische Prüfung verlangt, zu deren Zulassung es ein erfolgreich absolviertes Praktikum bedingt.

Das Praktikum hat innerhalb von 6 Monaten oder innerhalb der von I-SQU-SI nachweislich gestatteten Frist nach der theoretischen Prüfung anhand des jeweiligen Ausbildungsdossiers zu erfolgen.

Die Dauer des Praktikums für den SiWä beträgt mindestens 10 Einsätze von mindestens 4 Stunden und für den SC mindestens 8 Einsätze von mindestens 4 Stunden.

Lerntätigkeiten im Gleisbereich (z.B. im Rahmen des Praktikums SiWä) dürfen nur unter Aufsicht von Personen, die das 20. Altersjahr vollendet haben und die Bescheinigung für die betreffende sicherheitsrelevante Tätigkeit seit mindestens 1 Jahr besitzen, erfolgen. Die Verantwortung für die Einhaltung dieser Regelung liegt bei der Planungsstelle.

3.2.3. Fähigkeitsprüfung

Die Fähigkeitsprüfungen für den Erwerb einer Qualifikation sind in der I-50209 geregelt.

3.2.4. Sprachkompetenz

Für jede zusätzlich zur Korrespondenzsprache benötigte Sprachkompetenz, muss gekoppelt an die Periodizität der Funktionen in der entsprechenden Sprache der GK oder minimal der WK absolviert werden, um die entsprechende Kompetenz zu erlangen. Das Erbringen der erforderlichen Sprachkompetenz ist ausschliesslich durch das Absolvieren eines GK oder WK in der *höchsten* bescheinigten Funktion, die eine Person innehat, möglich. Alternativ kann der Sprachkompetenznachweis auch über das Sprachlernangebot der SBB (Speexx) erbracht werden.

Wird nach > 12 Monaten seit der zuletzt erlangten Sprachkompetenz eine Fähigkeits- oder periodische Prüfung in der Korrespondenzsprache bestanden, erlischt die Sprachkompetenz und der Nachweis für die entsprechende Sprache muss erneut erbracht werden. Das erforderliche Sprachniveau ist in der Regelung K 230.0 geregelt.

3.3. Erneuerung einer Qualifikation

3.3.1. Allgemein

Die Erstinstruktion ist zeitlich unbeschränkt gültig.

Die Qualifikation Sst B ist fünf Jahre gültig und kann erneuert werden:

- ➔ indem vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Bescheinigung der Refresher Sst B mit E-Test gemäss Ziffer 2.2 bestanden wird; oder
- ➔ indem der betreffende GK erneut absolviert und die Fähigkeitsprüfung gemäss I-50209 bestanden werden.

Erst nach Bestehen des E-Tests Sst B wird kontrolliert, ob die Person die Voraussetzungen für die Erneuerung der Qualifikation erfüllt.

Die Qualifikationen Sst A, SiWä, SC und SL sind drei Jahre gültig und können erneuert werden:

- indem vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Bescheinigung der betreffende WK absolviert und die periodische Prüfung gemäss Ziffer 3.3.2 bestanden werden; oder
- indem vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Bescheinigung Sst A, SiWä resp. SC eine höhere Qualifikation erworben oder erneuert wird (siehe Ziffer 3.3.4); oder
- indem der betreffende GK erneut absolviert und die Fähigkeitsprüfung gemäss Ziffer 3.2.3 bestanden werden.

Die bescheinigte Qualifikation AKo verfügt über keine beschränkte Gültigkeitsdauer, ist jedoch an die Gültigkeit der Qualifikation SC gekoppelt. Die bescheinigte Qualifikation AKo kann erneuert werden, indem vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Bescheinigung die Qualifikation SC erneuert wird.

I-SQU-SI kann auf Antrag bewilligen, dass eine Qualifikation nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Bescheinigung mit dem Absolvieren des betreffenden WK und dem Bestehen der betreffenden periodischen Prüfung erneuert wird. Gründe hierfür sind Krankheit oder Unfall mit Arztzeugnis, Kurs- bzw. Prüfungsabsage durch die SBB oder ein bereits bewilligter Antrag mit negativem Prüfungsergebnis. Zusätzlich kann der Antrag bis zum nächsten Kurs- bzw. Prüfungsangebot in der entsprechenden Sprache bewilligt werden, falls kein Kurs- bzw. Prüfungsangebot bis zum Ablauf der Bescheinigung besteht, sofern diese zum Zeitpunkt des Antrages noch mindestens zwei Monate gültig ist.

Die Gültigkeitsdauer der (erneuerten) Qualifikation beginnt zum Zeitpunkt der letzten bestandenen Fähigkeitsprüfung oder periodischen Prüfung. Wird die periodische Prüfung innerhalb der letzten zwölf Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer bestanden, so wird die neue Gültigkeitsdauer vom Ablauf angerechnet.

Die Erneuerung der tieferen Qualifikation durch Erwerb oder Erneuerung einer höheren Qualifikation ist in Ziffer 3.3.4 geregelt.

3.3.2. Periodische Prüfung

Die periodischen Prüfungen für die Erneuerung einer Qualifikation sind in der Regelung I-50209 geregelt.

3.3.3. Erneuerung der Sprachkompetenz

Für jede zusätzlich zur Korrespondenzsprache benötigte Sprachkompetenz, muss gekoppelt an die Periodizität der Funktionen in der entsprechenden Sprache der GK oder minimal der WK absolviert werden, um die entsprechende Kompetenz zu erneuern. Das Erneuern der erforderlichen Sprachkompetenz ist ausschliesslich durch das Absolvieren eines GK oder WK in der *höchsten* bescheinigten Funktion, die eine Person innehat, möglich. Alternativ kann der Sprachkompetenznachweis auch über das Sprachlernangebot der SBB (Speexx) erbracht werden.

Bei Nichterneuerung der Sprachkompetenz erlischt diese, bis erneut ein WK in der entsprechenden Sprache besucht wird oder ein Nachweis mittels Sprachlernangebot erbracht wird.

Wird nach > 12 Monaten seit der zuletzt erlangten Sprachkompetenz eine Fähigkeits- oder periodische Prüfung in der Korrespondenzsprache bestanden, erlischt die Sprachkompetenz und der Nachweis für die entsprechende Sprache muss erneut erbracht werden.

Das erforderliche Sprachniveau ist in der Regelung K 230.0 geregelt.

3.3.4. Erneuerung der tieferen Qualifikation durch Erwerb oder Erneuerung einer höheren Qualifikation

Mit dem Erwerb einer höheren Qualifikation werden gleichzeitig die vorhandenen gültigen tieferen Qualifikationen erneuert (siehe auch nachfolgende Tabelle). Ausgenommen ist die Funktionsausbildung AKo: Der erfolgreiche Abschluss dieser Ausbildung führt nicht zur Erneuerung bestehender Qualifikationen.

Wird ein WK besucht und die periodische Prüfung bestanden, dann werden gleichzeitig sämtliche gültigen tieferen Qualifikationen erneuert, sofern die Anforderungen und Voraussetzungen gemäss Ziffer 2.1 sowie Ziffer 2.2 für die tieferen Funktionen erfüllt sind, insbesondere Ziffer 2.2.3 (Medizinische Voraussetzungen) und Ziffer 2.2.4 (Praxisnachweis).

Der Nachweis der tieferen Qualifikation ist bei Prüfungsbeginn zu erbringen.

Erwerb der höheren Qualifikation	Erneuerung der tieferen Qualifikation			
	Sst A	SiWä	SC	SL
SiWä	ja	●	nein	nein
SC	ja	ja	●	nein
SL	ja	ja	ja	●

Die Gültigkeitsfrist der tieferen erlangten Funktion gilt neu ab dem Zeitpunkt der bestandenen Fähigkeitsprüfung resp. periodischen Prüfung.

4. Bescheinigung

4.1. Allgemein

Eine Bescheinigung oder eine provisorische Tätigkeitserlaubnis wird ausgestellt für folgende Funktionen:

- Selbstschutz Begehung
- Selbstschutz Arbeit
- Sicherheitswärter
- Sicherheitschef/Arbeitsstellen-Koordinator
- Sicherheitsleitung

Die Erstinstruktion wird nicht bescheinigt.

Die Korrespondenzsprache sowie zusätzlich zur Korrespondenzsprache nachgewiesene Sprachkompetenzen gem. Ziffer 3.2.4 und 3.3.3 werden, gekoppelt an die entsprechende Funktion, ebenfalls bescheinigt.

4.2. Provisorische Tätigkeitserlaubnis/Provisorischer Sprachnachweis

Wer die Zulassungsbedingungen zu den Kursen und Prüfungen erfüllt und anschliessend die Fähigkeits- oder periodische Prüfung bestanden hat, erhält direkt anschliessend vom PEX eine provisorische Tätigkeitserlaubnis. Nach Bestehen der Sprachprüfung über Speexx muss im LMS sbb.ch/sf die Teilnahmebestätigung (gilt als provisorischer Sprachnachweis) selbständig ausgedruckt werden.

Die provisorische Tätigkeitserlaubnis resp. der provisorische Sprachnachweis gilt bis zum Erhalt der Bescheinigung, höchstens aber während 60 Kalendertagen.

4.3. Bescheinigung/Prüfungsnachweis

Bildung SBB stellt sicher, dass innerhalb von 60 Kalendertagen nach bestandener Fähigkeits- oder periodischer Prüfung sowie Sprachprüfung über Speexx, die SBB Bescheinigung ausgestellt wird.

SiWä, die nicht für eine zugelassene Firma gemäss Ziffer 1.7.3 arbeiten, erhalten als Nachweis für die bestandene Prüfung einen Prüfungsnachweis an Stelle einer SBB Bescheinigung.

Personal, das nur die Zwischenprüfung SL oder den WK SL bestanden hat, und für eine andere ISB als die SBB tätig ist, erhält einen Prüfungsnachweis «GK SL Module 1 und 2» bzw. Prüfungsnachweis «WK SL».

Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigungen beträgt 3 Jahre für die Funktionen Sst A, SiWä, SC und SL. Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung für die Funktion Sst B beträgt 5 Jahre. Die Gültigkeit der Bescheinigung AKo ist an diejenige des SC gekoppelt. Die Gültigkeit der Sprachkompetenzen ist an jene der entsprechenden Funktion gekoppelt. Die Gültigkeitsdauer der Prüfungsnachweise für SL und SiWä beträgt 3 Jahre.

Die Gültigkeitsdauer beginnt zum Zeitpunkt der bestandenen Fähigkeitsprüfung. Nach einer bestandenen periodischen Prüfung/Refresher gilt:

- ➔ Wird die periodische Prüfung innerhalb der letzten 12 Monate vor Ablauf der aktuellen Bescheinigung bestanden, so wird die neue Gültigkeitsdauer vom Ablaufdatum der aktuellen Bescheinigung angerechnet.
- ➔ Wird die periodische Prüfung mehr als 12 Monate vor Ablauf der aktuellen Bescheinigung bestanden, so wird die neue Gültigkeitsdauer ab Prüfungsdatum angerechnet.
- ➔ Für die Sprachkompetenz sind Ziffer 3.2.4 und 3.3.3 zu beachten.

Die Gültigkeit der Bescheinigungen erlischt:

- a. bei Aufgabe der Tätigkeit, jedoch spätestens bei Vollendung des 67. Altersjahres; oder
- b. wenn der Kandidat die 2. Nachprüfung (der periodischen Prüfung) Sst A, SiWä, SC oder SL nicht besteht; oder
- c. wenn die Kandidatin nach 3 Versuchen den E-Test Sst B nicht besteht; oder
- d. bei Entzug der Bescheinigung gemäss Ziffer 4.4; oder
- e. bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses (z.B. auch beim Wechsel von Login zur SBB); oder
- f. bei SiWä von Firmen: wenn der Rahmenvertrag/Vertrag mit SBB Infrastruktur (siehe auch Ziffer 1.7.3 nicht mehr gültig ist oder wenn zu einer Firma gewechselt wird, die über keinen Rahmenvertrag/Vertrag mit der SBB verfügt oder
- g. bei freiwilliger Rückgabe der Bescheinigung und dem Verzicht auf die entsprechende Funktion unter Verwendung des offiziellen Formulars «Abnahme/Abgabe Zulassungsdokumente» zu finden auf dem [SharePoint KMS Qualifikationen](#).

In den Fällen c bis und mit g muss die vorgesetzte Person der Funktion die Bescheinigung innerhalb von 14 Kalendertagen unaufgefordert an Bildung SBB zurücksenden.

Sollte die vorgesetzte Person nicht über die Bescheinigung verfügen (beispielsweise, wenn die betroffene Bescheinigung durch den Halter nicht zurückgegeben wurde), muss dies bei Ablauf der 14 Kalendertage gemeldet werden unter arbeitsstellensicherheit@sbb.ch.

Liegt der Praxisnachweis in Form des Einsatzbüchleins gem. Ziffer 2.2.4 vor, bleibt dieses beim SiWä/SC.

4.4. Entzug der Bescheinigung

Werden vor Ort durch beobachtende Personen (z.B. Sicherheitsleitung, Sicherheitschef, Arbeitsleiter, usw.) sicherheitsrelevante Abweichungen oder Pflichtverletzungen gemäss STEBV, ZSTEBV, R RTE 20100 bei einer bescheinigungspflichtigen Funktion erkannt, so ist die Weiterarbeit der betroffenen Funktion durch die beobachtende Person zu verhindern und eine ESQ-Meldung zu erstellen.

Die Einschätzung von Mitarbeitenden nach sicherheitsrelevanten Unregelmässigkeiten oder medizinischen und psychologischen Anforderungen erfolgt nach der Regelung K 950.3. resp. der Regelung K 162.1.

Gemeldete Ereignisse, die aus Pflichtverletzungen resultieren, lösen automatisch den Prozess «Entzug Bescheinigung aus Pflichtverletzung» gemäss Dokument DMS 123442835 aus.

Medizinische Untauglichkeit, auch vorübergehende, löst automatisch den Prozess «Entzug der Bescheinigung aus medizinischen Gründen» gemäss Dokument DMS 123442835 aus.

Zu einem Entzug der Bescheinigung kommt es auch bei wiederholtem Prüfungsbetrug. Dies ist in der Regelung I-50209 geregelt.

5. Kontaktstellen

I-SQU-SI-AAS:

Schweizerische Bundesbahnen SBB
Division Infrastruktur
Sicherheit, Qualität, Umwelt
Sicherheitsmanagement
Hilfikerstrasse 3
CH-3000 Bern 65

arbeitsstellensicherheit@sbb.ch

sbb.ch/arbeitsstellensicherheit

Bildung SBB (HR-POK):

Schweizerische Bundesbahnen SBB
Human Resources – Bildung SBB
Bildungsadministration 1
Hilfikerstrasse 1
CH-3000 Bern 65
Tel. +41 51 220 27 16

bildung@sbb.ch

sbb.ch/bildung

Weitere Kontaktstellen siehe:

sbb.ch/arbeitsstellensicherheit

I-SQU-SI

I-SQU-SI-AAS

sig. Markus Königs
Leiter Sicherheit,
Infrastruktur

sig. Matthias Steinmann
Leiter Arbeitssicherheit und
Arbeitsstellensicherheit,
Infrastruktur

Anhang A **Prozess «Erwerb und Erneuerung Qualifikation R RTE 20100»**

- A.1 Prozess «Erwerb der Qualifikation Sst B»
- A.2 Prozess «Erwerb der Qualifikation Sst A»
- A.3 Prozess «Erwerb der Qualifikation SiWä»
- A.4 Prozess «Erwerb der Qualifikation SC»
- A.5 Prozess «Erwerb der Qualifikation AKo»
- A.6 Prozess «Erwerb der Qualifikation SL»
- A.7 Prozess «Erneuerung der Qualifikation Sst B»
- A.8 Prozess «Erneuerung der Qualifikation Sst A, SiWä, SC, SL»

Anhang B **Prozesse «Entzug der Bescheinigung»**

- B.1 Prozess «Entzug der Bescheinigung aus Pflichtverletzung»
- B.2 Prozess «Entzug der Bescheinigung aus medizinischen Gründen»

Die Anhänge A und B sind im [DMS Dokument 123442835](#) zu finden.

Anschlussdokument zu I-50167

Prozesse V5-0

Im vorliegenden Anschlussdokument werden folgende **Prozesse** abgebildet:

A. Prozess «Erwerb und Erneuerung Qualifikation R RTE 20100»

- A.1. Prozess «Erwerb der Qualifikation Sst B»
- A.2. Prozess «Erwerb der Qualifikation Sst A»
- A.3. Prozess «Erwerb der Qualifikation SiWä»
- A.4. Prozess «Erwerb der Qualifikation SC»
- A.5. Prozess «Erwerb der Qualifikation AKo»
- A.6. Prozess «Erwerb der Qualifikation SL»
- A.7. Prozess «Erneuerung der Qualifikation Sst B»
- A.8. Prozess «Erneuerung der Qualifikation Sst A, SiWä, SC, SL»

B. Prozesse «Entzug der Bescheinigung»

- B.1. Prozess «Entzug der Bescheinigung aus Pflichtverletzung»
- B.2. Prozess «Entzug der Bescheinigung aus medizinischen Gründen»

A. Prozess «Erwerb und Erneuerung Qualifikation R RTE 20100»

Input/Output ➤ ➤	Prozessablauf A.3 Prozess «Erwerb der Qualifikation SiWä» Teil 2	Beteiligte Rollen					Dokumente	Techn. Hilfsmittel
		Anwärter	Linienvorgesetzter/Firma	HR-BIL/PEX	I-SQU-SI	Praktikumsbegleiter SiWä		
		Erhält angepasstes Ausbildungsdossier.	Erhält angepasstes Ausbildungsdossier und leitet dieses an Anwärter weiter.		Verlängert Frist im Ausbildungsdossier und leitet dieses an Linienvorgesetzten/Firma weiter.		Ausbildungsdossier SiWä	
	<p>Praxisausbildung erfüllt?</p>	Stellt sicher, dass Anzahl Einsatztage eingehalten und Aufgaben beherrscht werden.	Prüft und stellt sicher, dass Anzahl Einsatztage eingehalten und Aufgaben beherrscht werden.			Beurteilt, ob Anzahl Einsatztage absolviert wurde und ob Anwärter Aufgaben des SiWä beherrscht.	Ausbildungsdossier SiWä	
	<p>Als SiWä fähig?</p>	Selbstbeurteilung; fühlt sich fähig, selbstständig als SiWä zu arbeiten.					Ausbildungsdossier SiWä	
	<p>Abbruch Ausbildung</p> <p>Ende</p>			Aktualisiert Datenbank.				
	<p>Prozess Prüfung</p>	Absolviert praktische Fähigkeitsprüfung SiWä.		Organisiert und führt praktische Fähigkeitsprüfung SiWä durch.			I-50209 Anhang C Prüfungsprozess	
Provisorische Tätigkeits-erlaubnis ➤	<p>Provisorische Tätigkeits-erlaubnis</p>	Erhält provisorische Tätigkeits-erlaubnis und informiert Linienvorgesetzten.	Wird über den Erhalt der provisorischen Tätigkeits-erlaubnis informiert.	PEX: Stellt provisorische Tätigkeits-erlaubnis an Anwärter aus.				
	<p>Arbeiten auf Infrastruktur SBB erlaubt?</p>			Prüft, ob der Anwärter bei der SBB oder bei einer zugelassenen Firma arbeitet.				
Zertifikat ➤	<p>Zertifikat</p>	Erhält Zertifikat.	Firma: Leitet Zertifikat an Anwärter weiter.	Veranlasst Ausstellung und Zustellung des Zertifikats an Kontaktperson (Firma). Aktualisiert Datenbank.				
Bescheinigung ➤	<p>Bescheinigung ausstellen</p> <p>Ende</p>	Erhält Bescheinigung.	Firma: Leitet Bescheinigung an Anwärter weiter.	Veranlasst Ausstellung und Zustellung der Bescheinigung an Anwärter (SBB) oder Kontaktperson (Firma). Aktualisiert Datenbank.				

Input/Output ➤ ➤	Prozessablauf A.4 Prozess «Erwerb der Qualifikation SC» Teil 2	Beteiligte Rollen					[Rolle 6]	Dokumente	Techn. Hilfsmittel
		Anwärter	Linienvorgesetzter/Firma	HR-BIL/PEX	I-SQU-SI	I-VU: OPS/Niederlassungsleiter			
	<pre> graph TD Start([A]) --> D1{Frist verlängern?} D1 -- ja --> B1[Verlängert Frist im Ausbildungsdossier] B1 --> Start D1 -- nein --> D2{Praxisausbildung erfüllt?} D2 -- ja --> D3{Als SC fähig?} D3 -- ja --> B2[Prozess Prüfung] B2 --> B3[Provisorische Tätigkeits-erlaubnis] B3 -- ja --> B4[Bescheinigung ausstellen] B4 --> End((Ende)) D3 -- nein --> B5[Abbruch Ausbildung] D2 -- nein --> B5 B5 --> Start </pre>								
			Wird über Entscheid informiert.	Wird über Entscheid informiert.	Prüft Antrag und informiert Linienvorgesetzten/Firma über Entscheid.		Ausbildungsdossier SC		
		Erhält angepasstes Ausbildungsdossier.	Erhält angepasstes Ausbildungsdossier und leitet dies am Anwärter weiter.		Verlängert Frist im Ausbildungsdossier und leitet dieses an Linienvorgesetzten/Firma weiter.		Ausbildungsdossier SC		
	Praxisausbildung erfüllt?	Stellt sicher, dass Anzahl Einsatztage eingehalten und Aufgaben beherrscht werden.	Prüft und stellt sicher, dass Anzahl Einsatztage eingehalten und Aufgaben beherrscht werden.			Beurteilt, ob Anzahl Einsatztage absolviert wurde und ob Anwärter Aufgaben des SC beherrscht.	Ausbildungsdossier SC		
	Als SC fähig?	Selbstbeurteilung; fühlt sich fähig, selbstständig als SC zu arbeiten.					Ausbildungsdossier SC		
	Abbruch Ausbildung		Sendet Ausbildungsdossier an HR-POK.	Aktualisiert Datenbank.			Ausbildungsdossier SC		
	Prozess Prüfung	Absolviert praktische Fähigkeitsprüfung SC.		Organisiert und führt praktische Fähigkeitsprüfung SC durch.			I-50209 Anhang C Prüfungsprozess		
Provisorische Tätigkeits-erlaubnis	Provisorische Tätigkeits-erlaubnis	Erhält provisorische Tätigkeits-erlaubnis und informiert Linienvorgesetzten.	Wird über den Erhalt der provisorischen Tätigkeits-erlaubnis informiert.	PEX: Stellt provisorische Tätigkeits-erlaubnis an Anwärter aus.					
Bescheinigung	Bescheinigung ausstellen	Erhält Bescheinigung.	Firma: Leitet Bescheinigung an Anwärter weiter.	Veranlasst Ausstellung und Zustellung der Bescheinigung an Anwärter (SBB) oder Kontaktperson (Firma). Aktualisiert Datenbank.					

Input/Output ☒ ☑	Prozessablauf A.6 Prozess «Erwerb der Qualifikation SL» Teil 1	Beteiligte Rollen						Dokumente	Techn. Hilfsmittel
		Anwärter	Linienvorgesetzter/Firma	HR-BIL/PEX	[Rolle 4]	[Rolle 5]	[Rolle 6]		
Anmeldung ☒			Meldet Anwärter zum Grundkurs «Sicherheitsleitung» an und stellt sicher, dass die Kursvoraussetzungen erfüllt sind.	Bearbeitet die Anmeldung.			I-50167 Lerntagebuch SL	LMS bzw. Success Factors	
Ablehnung ☑				Prüft, ob die Kursvoraussetzungen erfüllt sind.			I-50167 Lerntagebuch SL	LMS bzw. Success Factors	
Ablehnung ☑		Wird über Ablehnung informiert.	Wird über Ablehnung informiert.	Informiert Anwärter und Linienvorgesetzten/Firma.					
		Absolviert GK SL Modul 1.		Organisiert und führt GK SL Modul 1 durch.			Lerntagebuch SL		
Ablehnung ☑				Prüft, ob die Voraussetzungen für GK SL Modul 2 erfüllt sind.			Ausbildungsdossier SL		
Ablehnung ☑		Wird über Ablehnung informiert und stellt sicher, dass Voraussetzungen erfüllt sind.	Wird über Ablehnung informiert und stellt sicher, dass Voraussetzungen erfüllt sind.	Informiert Anwärter und Linienvorgesetzten/Firma.					
		Absolviert GK SL Modul 2.		Organisiert und führt GK SL Modul 2 durch.			Lerntagebuch SL		
Ablehnung ☑				Prüft, ob die Prüfungsvoraussetzungen erfüllt sind.			I-50209		
Ablehnung ☑		Wird über Ablehnung informiert und stellt sicher, dass Voraussetzungen erfüllt sind.	Wird über Ablehnung informiert und stellt sicher, dass Voraussetzungen erfüllt sind.	Informiert Anwärter und Linienvorgesetzten/Firma.					
		Absolviert Zwischenprüfung SL.		Organisiert und führt Zwischenprüfung SL durch.			I-50209 Anhang C Prüfungsprozess		

Input/Output ☒ ☐	Prozessablauf A.7 «Erneuerung der Qualifikation Sst B»	Beteiligte Rollen						Dokumente	Techn. Hilfsmittel
		Anwärter	Linienvorgesetzter/Firma	HR-BIL	[Rolle 4]	[Rolle 5]	[Rolle 6]		
Anmeldung ☒		Erbringt Nachweis über Erfüllung der med. und psychol. Anforderungen.	Meldet Anwärter zum Refresher «Selbstschutz Begehung» an und stellt sicher, dass die Voraussetzungen erfüllt sind.					I-50167, K 162.1, Dokument «Medizinische Anforderungen für Personal von Drittfirmen in sicherheitsrelevanten Tätigkeiten bei der SBB»	LMS bzw. Success Factors
		Absolviert E-Learning und E-Test Sst B.							
				Prüft, ob E-Test nach 3 Versuchen bestanden wurde.					
E-Test-Ergebnis ☐		Wird über E-Test-Ergebnisse informiert und informiert Linienvorgesetzten.	Wird über E-Test-Ergebnisse informiert.	Informiert Anwärter und Linienvorgesetzten/Firma über E-Test-Ergebnisse.					
			Entzieht Bescheinigung und schickt diese an HR-BIL.	Vernichtet Bescheinigung. Aktualisiert Datenbank.			I-50167		
			Prüft, ob der Anwärter eine provisorische Tätigkeits-erlaubnis braucht.						
		Erhält provisorische Tätigkeits-erlaubnis und informiert Linienvorgesetzten.	Beantragt die provisorische Tätigkeits-erlaubnis bei HR-BIL.	Erhält Antrag einer provisorischen Tätigkeits-erlaubnis.					
			Liefert auf Anfrage HR-BIL alle benötigten Unterlagen nach.	Prüft, ob die Voraussetzungen der Qualifikation Sst B erfüllt sind und leitet ggf. weitere Schritte ein.			I-50167, K 162.1 Dokument «Medizinische Anforderungen für Personal von Drittfirmen in sicherheitsrelevanten Tätigkeiten bei der SBB»	LMS bzw. Success Factors	
Provisorische Tätigkeits-erlaubnis ☐		Erhält provisorische Tätigkeits-erlaubnis und informiert Linienvorgesetzten.	Wird über den Erhalt der provisorischen Tätigkeits-erlaubnis informiert.	Stellt provisorische Tätigkeits-erlaubnis an Anwärter aus.					
Bescheinigung ☐		Erhält Bescheinigung.	Firma: Leitet Bescheinigung an Anwärter weiter.	Veranlasst Ausstellung und Zustellung der Bescheinigung an Anwärter (SBB) oder Kontaktperson (Firma). Aktualisiert Datenbank.					

B. Prozesse «Entzug der Bescheinigung»

Input/ Output ☒ ☒	Prozessablauf B.1 «Entzug der Bescheinigung aus Pflichtverletzung»	Beteiligte Rollen						Dokumente / Hilfsmittel	Bemerkungen
		① Funktionsinhaber	② Beobachter	③ Sicherheitsleitung / I-SQU-UEW-IKI	④ Spezialist Arbeits- stellensicherheit SQU	⑤ I-SQU-SI	⑥ Firma		
	<pre> graph TD Start([Gemeldete Pflichtverletzung]) --> Decision{Provisorischer Entzug notwendig?} Decision -- Ja --> Step1[Provisorischer Entzug der Bescheinigung] Step1 --> Step2[Weiterarbeit verhindern] Step2 --> Step3[Beurteilung des Mitarbeitenden] Step3 --> Step4[Entscheid: Entzug oder Rückgabe] Step4 --> End((Ende)) Decision -- Nein --> End </pre>		Beobachtet Pflichtverletzung durch ① und erstellt ESQ-Meldung.		Erhält Meldung über Pflichtverletzung aus ESQ.				
Bescheinigung ☒					Prüft, ob die Bescheinigung provisorisch zu entziehen ist. Einbezug von ⑤ und bei Bedarf ③.			.ESQ-Meldung .Kriterienliste «Entzug der Bescheinigung aus Pflichtverletzung»	
		Gibt Bescheinigung an ③/④.		Nimmt ① die Bescheinigung, in der Rolle als ②, provisorisch ab und sendet diese an ④	Nimmt ① Bescheinigung provisorisch ab, sendet das zugehörige Dokument an HR-POK-SENT-KM und informiert ③,⑤ und ⑥/⑦.			Löst, je nach Grund für prov. Bescheinigungs-entzug, die entsprechenden arbeitsrechtlichen Massnahmen aus (HR-Prozess).	Abnahme / Abgabe Zulassungsdokumente
				Verhindert Arbeit von ① in einer Funktion nach R RTE 20100 und informiert ④ und ⑥/⑦.			Verhindert Arbeit von ① in einer Funktion nach R RTE 20100.	Verhindert Arbeit von ① in einer Funktion nach R RTE 20100.	
Einschätzung ☒		Muss von ④ für Beurteilung beigezogen werden.			Bereitet Entscheidungsgrundlage zuhanden ⑤ vor.			Befragung von ① Einschätzung von ⑥/⑦ Einschätzung von Mitarbeitenden gemäss K 950.3 Informationen ESQ	Die Beurteilung nach K 950.3 finden im HR-Prozess statt. Das Dokument K 950.3 kann für die Beurteilung als Hilfsmittel beigezogen werden.
Entscheid ☒					Informiert ①, ③ und ⑥/⑦		Entscheidet unter Einbezug von ④ über allfällige Massnahmen und/oder den definitiven Bescheinigungsentzug. Dokumentation bei I-SQU-SI. Bei Entzug: Information an HR-POK-SENT-KM für Eintrag der Sperre in SAP.		
		Wird über den Entscheid informiert und erhält ggf. die Bescheinigung zurück.							

